jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/2/26 90/04/0277

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.02.1991

Index

L80004 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Oberösterreich
50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §74 Abs1 idF 1988/399;
GewO 1973 §77 Abs1 idF 1988/399;
ROG OÖ 1972 §18 Abs5;

Rechtssatz

§ 74 Abs 1 GewO 1973 bietet keinen Anhaltspunkt für eine sachliche Differenzierung hinsichtlich der Genehmigungspflicht betreffend einen "LKW-Abstellplatz" und eine Stätte für die Lagerung von Erdaushub und Bauschuttmaterial. Beides ist eine gewerbliche Betriebsanlage iSd § 74 Abs 1 GewO 1973 bzw eine "Anlage" iSd § 18 Abs 5 ROG OÖ.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990040277.X01

Im RIS seit

26.02.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at